

könne; sie setzten durch, daß die Sache der Entscheidung des römischen Stuhls überlassen wurde, die denn auch — unter dem Einfluß des 962 gekrönten Kaisers Otto des Großen — im karolingischen Sinne gegen Hugo fiel, der noch im Jahre 962 starb ¹²⁸). Der Seitenhieb des Dialogs, daß die Verhältnisse der Kirche besser lägen, wenn die Bischöfe untereinander einig wären, paßt gerade in diese Zeit besonders gut ¹²⁹).

Es läßt sich schließlich zeigen, daß der Dialogus — oder die hinter ihm stehenden Ideen — in den sechziger Jahren auch über den Bereich der Diözese Laon hinaus gewirkt haben. Auf eine solche Wirkung war das Werkchen ja von vorneherein angelegt, da es ausdrücklich nicht nur dem Eutitius, sondern auch anderen nützlich sein sollte. Der neue Erzbischof von Reims, Odelricus (962—969), hat nach seiner Weihe — an der selbstverständlich auch Rorico von Laon teilnahm — alsbald energische Maßnahmen gegen die Usurpatoren von Kirchengut ergriffen ¹³⁰), und zwar nicht gegen kleine *milites*, sondern große Herren, die sich unter Ausnutzung der Sedisvakanz „ruchloserweise“ in den Besitz von Reimser Kirchengut gesetzt und damit Übergriffe begangen hatten, wie sie gerade auch der Dialog scharf getadelt hatte. Sein Vorgehen traf unterschiedslos Gegner und Anhänger des karolingischen Königshauses ¹³¹), ist also nicht als bloße Parteimaßnahme zu betrachten. Das dabei eingeschlagene Verfahren lag durchaus in dem Sinne des Dialogus: Theophilus hatte ein energisches Durchgreifen im rein kirchlichen Rechtsverfahren verlangt — obwohl Eutitius über den Erfolg skeptisch war —; er hatte den Instanzenzug vom Bischof bis zum Papst dargelegt und abschließend gesagt: *Summa autem consilii hec est, ut hi, qui res ecclesiasticas occupaverunt, tertio vocentur, non acquiescentes anathematis et excommunicationis vinculo a vicario sancti Petri adligentur . . .* ^{131a}). Dieser Instanzenzug brauchte freilich nicht erst durchschritten zu werden. Aber de facto schlug Odelricus den von „Theophilus“ gewiesenen Weg ein, wie der Bericht Richers (III, 19) erkennen läßt: *mox tyrannos qui suae aecclesiae res pervaserunt, ut ad satisfaciendum redeant, iure aecclesiastico advocat. Atque inde per tres dierum quadragenas concessit esse consulendum*. Tatsächlich blieb dieses

¹²⁸) Richer III 17 S. 92; Lot a. a. O. S. 40 f.; Schoene (s. oben Anm. 123) S. 59 ff.

¹²⁹) Vgl. unten S. 83.

¹³⁰) Zum Folgenden vgl. den Dialogus unten S. 83; Flodoard, Ann. 963—965 S. 154—156; Richer, Hist. III 19, 20 S. 92 f.; Lot, Les derniers Carolingiens S. 44 ff.

¹³¹) Schoene S. 68.

^{131a}) Vgl. unten S. 83.